

F. REYHER Nchfg.	Qualitätsleitlinie für Lieferanten	
REY 101		

Revisionsnr.: 3

Ausgabedatum: 04/2012

F. REYHER Nchfg. GmbH & Co. KG

Qualitätsleitlinie für Lieferanten

Erstellt von: M. Hubbert	Erstellt am: April 2012	Version: 3
Geprüft von: J. Binder	Geprüft am: April 2012	Seite 1 von 15
Genehmigt von: K.-D. Schmidt	Genehmigt am: April 2012	

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Anforderungen

- 1.1 Qualitätsmanagementsystem
- 1.2 Geschäftssprache
- 1.3 Qualitätsziele
- 1.4 Umwelt
- 1.5 Projektplanung
- 1.6 Besondere Produkte/ Merkmale
- 1.7 Vermeidung von Wasserstoffversprödung
- 1.8 Rückverfolgbarkeit
- 1.9 Produkt-/ Prozessänderungen
- 1.10 Prozess-/ Produktfreigabe
- 1.11 Reklamationsbearbeitung
- 1.12 Prüfbescheinigungen

2. Planung

- 2.1 Herstellbarkeitsanalyse
- 2.2 Terminplanung
- 2.3 Eingangsprüfung bei Reyher

3. Prozess- und Produktfreigabe

- 3.1 Erstmuster
- 3.2 Anlass für Erstmusterdokumentation
- 3.3 Materialdatenerfassung

4. Verpackung und Etikettierung

- 4.1 Allgemeines
- 4.2 Produktverpackung
- 4.3 Transportverpackung
- 4.4 Etikettierung
- 4.5 Besonderheiten bei Ware mit Prüfbescheinigung

5. Weitere Anforderungen

- 5.1 Aufbewahrungsfristen
- 5.2 Vertraulichkeit
- 5.3 Qualitätsmanagementbeauftragter

Muster Vordrucke

Anerkennnisbestätigung

Erstellt von: M. Hubbert	Erstellt am: April 2012	Version: 3
Geprüft von: J. Binder	Geprüft am: April 2012	Seite 2 von 15
Genehmigt von: K.-D. Schmidt	Genehmigt am: April 2012	

F. REYHER Nchfg.	Qualitätsleitlinie für Lieferanten	
REY 101		

Revisionsnr.: 3

Ausgabedatum: 04/2012

1. Allgemeine Anforderungen

Diese Qualitätsleitlinie gilt für alle zu liefernden Produkte, die Reyher während der Laufzeit dieser Vereinbarung erhält und annimmt.

Die Produkte müssen der vereinbarten Beschaffenheit (z.B. Beschreibung, Spezifikation, Normen, Zeichnungen) entsprechen. Der Lieferer wird unverzüglich prüfen, ob eine von Reyher vorgelegte Beschreibung offensichtlich fehlerhaft, unvollständig oder offensichtlich abweichend vom Muster ist. Erkennt der Lieferer, dass dies der Fall ist, wird er Reyher unverzüglich schriftlich verständigen.

1.1 Qualitätsmanagementsystem

Ein wirksames Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001 ist Voraussetzung einer Lieferbeziehung zu Reyher. Die Wirksamkeit des QM-Systems spiegelt sich wider in:

- Kontinuierlicher und nachweisbarer Verbesserung der Prozesse, Verfahren und Produkte
- Anlieferqualität
- Liefertreue
- Wirksamkeit und Schnelligkeit der Umsetzung von Korrekturmaßnahmen
- Kommunikation auf allen Ebenen
- Inhaltlicher und termingetreuer Abarbeitung von Neu- und Änderungsprojekten

Bestehende Lieferanten ohne den Nachweis einer Zertifizierung sind angehalten, sich schnellstmöglich nach DIN EN ISO 9001 zertifizieren zu lassen.

Reyher behält sich vor, Qualitätsmanagementsystem, Verfahren und Produkte des Lieferanten zu auditieren oder durch Dritte auditieren zu lassen. Den Beauftragten ist innerhalb der üblichen Geschäftszeiten der uneingeschränkte Zutritt, nach vorheriger Ankündigung, zu ermöglichen.

Anmerkung: Die im Folgenden aufgeführten Punkte dienen der Verdeutlichung und stellen keine Einschränkung des oben aufgeführten Regelwerkes dar.

1.2 Geschäftssprache

Geschäftssprache ist deutsch, alternativ englisch.

1.3 Qualitätsziele

Zur Messung der Bewertung der erreichten Qualität definiert der Lieferant selbstständig interne und externe Qualitätsziele.

Es ist sicherzustellen, dass die geforderten Werte für Produktqualität/Mechanische Eigenschaften mit einem c_{pk} Wert von 1,33 erreicht werden.

Erstellt von: M. Hubbert	Erstellt am: April 2012	Version: 3
Geprüft von: J. Binder	Geprüft am: April 2012	Seite 3 von 15
Genehmigt von: K.-D. Schmidt	Genehmigt am: April 2012	

F. REYHER Nchfg.	Qualitätsleitlinie für Lieferanten	
REY 101		

Revisionsnr.: 3

Ausgabedatum: 04/2012

Durch diese Maßnahmen soll das gemeinsame Ziel, Null Fehler, erreicht werden. In diesem Zusammenhang sind kostenträchtige Sondermaßnahmen zur Einhaltung der vereinbarten Liefertermine ebenfalls anzuzeigen.

1.4 Umwelt

Die Lieferanten sind angehalten, dem Umweltschutz bei allem Ihrem Tun einen besonderen Stellenwert einzuräumen. Wir empfehlen durch Anlehnung an internationale Standards wie die EG-Öko-Audit-Verordnung oder DIN EN ISO 14001 eine kontinuierliche Verbesserung und Effizienz zu erreichen.

Die geltenden Gesetze und Verordnungen der Europäischen Union (z.B. REACH, ROHS, WEEE, Altautoverordnung) zur Vermeidung von Schadstoffen sind einzuhalten.

1.5 Projektplanung

Zur Erreichung der hohen Qualitätsanforderungen unserer Kunden ist eine umfassende Planung erforderlich. Aus diesem Grund muss eine systematische, auftragsbezogene Planung ein Hauptbestandteil des QM-Systems sein.

1.6 Besondere Produkte/ Merkmale

Grundsätzlich sind alle Produkt- und Prozessmerkmale wichtig und müssen eingehalten werden. Als Großhändler sind uns die Verwendungen der gelieferten Produkte nicht immer bekannt. Aus diesem Grund sind Abweichungen von den festgelegten Toleranzen grundsätzlich als Beeinträchtigung der Funktion und/oder Verwendbarkeit anzusehen und berechtigen zur Mängelrüge (siehe auch DIN EN ISO 3269).

Besondere Produkte mit funktionswichtigen und prozesskritischen Qualitätsmerkmalen sowie Produkte mit besonderer Nachweisführung, werden angezeigt und erfordern eine besondere Beachtung. Abweichungen bei diesen Produkten kann die Montagefähigkeit, die Funktion oder die Qualität nachfolgender Fertigungsoperationen sowie gesetzliche Vorschriften in besonderem Maße beeinflussen. Aus diesen Gründen werden im Zuge unserer WE-Prüfung diese Merkmale ausschließlich unter Zugrundelegung der Annahmezahl „0“ geprüft.

1.7 Vermeidung von Wasserstoffversprödung

Zur Vermeidung von Wasserstoffversprödung an hochfesten Verbindungselementen werden die Anforderungen aus der REY016 („Vermeidung von Wasserstoffversprödung an hochfesten Bauteilen mit galvanischen Überzügen“) berücksichtigt und entsprechend umgesetzt. Diese Spezifikation ist als Anlage der Qualitätsleitlinie beigelegt.

Erstellt von: M. Hubbert	Erstellt am: April 2012	Version: 3
Gepprüft von: J. Binder	Gepprüft am: April 2012	Seite 4 von 15
Genehmigt von: K.-D. Schmidt	Genehmigt am: April 2012	

F. REYHER Nchfg.	Qualitätsleitlinie für Lieferanten	
REY 101		

Revisionsnr.: 3

Ausgabedatum: 04/2012

1.8 Rückverfolgbarkeit

Wir erwarten von unseren Lieferanten eine Rückverfolgbarkeit aller gelieferten Produkte. Diese ist so zu gestalten, dass eine eindeutige Zuordnung der Lieferung bis zu den Fertigungs- und Prüflosen gewährleistet ist. Ein funktionierendes Herleitungssystem bis zum Unterauftragnehmer ist sicherzustellen.

1.9 Produkt-, Prozessänderungen – Wechsel von Unterauftragsnehmern

Der Lieferant ist für die Einhaltung der Spezifikationen/ Normvorgaben verantwortlich. Alle Änderung von Fertigungsverfahren, Materialien oder Zulieferteilen für die Produkte, Verlagerung von Fertigungsstandorten, ferner vor Änderung von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Produkte oder von sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen, sind zu dokumentieren und Reyher rechtzeitig anzuzeigen, so dass geprüft werden kann, ob sich die Änderungen nachteilig auswirken können.

Die Benachrichtigungspflicht entfällt, wenn der Lieferer nach sorgfältiger Prüfung solche Auswirkungen für ausgeschlossen halten kann.

Vergibt der Lieferant Aufträge an Unterauftragsnehmer, müssen die Forderungen dieser Richtlinie auch durch diese erfüllt werden.

Reyher behält sich vor, auch Unterauftragsnehmer zu auditieren, hierdurch ist der Lieferant jedoch nicht von seiner Verantwortung dem Unterauftragsnehmer gegenüber entbunden.

1.10 Prozess- und Produktfreigabe

Die Prozess- und Produktfreigabe erfolgt üblicherweise nach dem Produktionsprozess- und Produktionsfreigabeverfahren (PPF) des VDA Band 2 oder nach dem Produktionsteileabnahmeverfahren der QS 9000 (PPAP). Andere Verfahren bedürfen der vorherigen Freigabe durch Reyher PQM. Eine Serienlieferung darf erst nach einer Prozess- und Produktionsfreigabe erfolgen.

1.11 Reklamationsbearbeitung

Stellt der Lieferer eine Abweichungen der Ist-Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit der Produkte fest, wird er Reyher hierüber und über geplante Abhilfemaßnahmen unverzüglich benachrichtigen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Teile bereits ausgeliefert worden sind. Hierzu ist der Abweichungsbericht zu verwenden. Dieser befindet sich in den Mustervordrucken im Anhang.

Nach Reklamation durch Reyher sind sofort Fehlerabstellmaßnahmen einzuleiten, zu dokumentieren und in strukturierter Form wie z.B. eines 5-Schritte-Berichts (siehe Mustervordrucke) einzureichen. Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird bei Bedarf beim Lieferanten verifiziert.

Erstellt von: M. Hubbert	Erstellt am: April 2012	Version: 3
Geprüft von: J. Binder	Geprüft am: April 2012	Seite 5 von 15
Genehmigt von: K.-D. Schmidt	Genehmigt am: April 2012	

F. REYHER Nchfg.	Qualitätsleitlinie für Lieferanten	
REY 101		

Revisionsnr.: 3

Ausgabedatum: 04/2012

1.12 Prüfbescheinigungen

Wenn zu einer Warenlieferung Prüfbescheinigungen nach EN 10204 und/ oder andere Dokumente erforderlich sind, wird dieses dem Auftragnehmer in der entsprechenden Bestellung mitgeteilt.

Prüfbescheinigungen sind ausschließlich per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse zu versenden:

pruefbescheinigungen@reyher.de

Die Prüfbescheinigungen müssen grundsätzlich zeitgleich mit der Warenanlieferung bei Reyher eintreffen.

Im E-Mail-Betreff ist die entsprechende Reyher-Bestellnummer anzugeben.

Alle Prüfbescheinigungen – auch die vom Vormaterial – müssen gut lesbar sein. Nicht bzw. schlecht lesbare Prüfbescheinigungen werden zurückgewiesen. Wenn keine lesbaren Dokumente beigebracht werden können, behält sich Reyher vor, die Warenanlieferung ebenfalls zurückzuweisen.

In den Prüfbescheinigungen sind neben den ermittelten Ist-Werten auch die Soll-Werte gemäß der entsprechenden Spezifikation/ Norm anzugeben.

2. Planung

Wir fordern von unseren Lieferanten grundsätzlich eine systematische Planung. Diese Planung umfasst sowohl die vom Lieferanten hergestellten Teile als auch dessen Zukaufteile.

Als Leitlinie für derartige Planungen empfiehlt sich VDA Band 4 oder QS 9000-AQP.

2.1 Herstellbarkeitsanalyse

Bei Bedarf und auf gesonderte Anforderung ist eine Herstellbarkeitsanalyse mit Angebotsabgabe vorzustellen.

2.2 Terminplanung

Reyher nennt dem Lieferanten die Liefertermine. Daraus erstellt der Lieferant in eigener Regie einen detaillierten Terminplan, der alle notwendigen Aktivitäten beinhaltet. Abweichungen von dem durch Reyher genannten Liefertermin sind frühzeitig abzustimmen.

2.3 Eingangsprüfung durch Reyher

Reyher wird unverzüglich nach Eingang von Produkten prüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen, ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Mängel vorliegen.

Erstellt von: M. Hubbert	Erstellt am: April 2012	Version: 3
Geprüft von: J. Binder	Geprüft am: April 2012	Seite 6 von 15
Genehmigt von: K.-D. Schmidt	Genehmigt am: April 2012	

F. REYHER Nchfg.	Qualitätsleitlinie für Lieferanten	REYHER 
REY 101		

Revisionsnr.: 3

Ausgabedatum: 04/2012

Entdeckt Reyher bei den vorgenannten Prüfungen einen Schaden, wird er diesen dem Lieferer unverzüglich anzeigen. Entdeckt Reyher später einen Schaden oder Mangel, wird er diesen ebenfalls unverzüglich anzeigen. Der Lieferer verzichtet somit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

Reyher obliegen gegenüber dem Lieferer keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüfungen und Anzeigen.

3. Prozess- und Produktfreigabe

3.1 Erstmuster

Erstmuster sind unter Serienbedingungen (Maschinen, Anlagen, Betriebs- und Prüfmittel, Bearbeitungsbedingungen) gefertigte und geprüfte Produkte.

Die Prüfergebnisse aller Merkmale sind in einem Erstmusterprüfbericht zu dokumentieren. Die Anzahl der zu dokumentierenden Teile und der Umfang der Erstmusterdokumentation ist der Erstmusterbestellung zu entnehmen. Zur Identifizierung der Merkmale sind gleichlautende Nummern im Erstmusterprüfbericht und in der mitzuliefernden, aktuellen Zeichnung oder Norm zu verwenden.

Die Dokumentation ist vorab an folgende Adresse zu richten:

empb@reyher.de

Die Teile sind mit einem Aufkleber "Erstmuster" mit entsprechenden Lieferpapieren zu versenden.

Serienlieferungen dürfen erst erfolgen, wenn die schriftliche Freigabe der Erstmuster durch Reyher erteilt worden ist.

Sollten im weiteren Geschäftsverlauf Abweichungen gegenüber den vereinbarten Spezifikationen und / oder Normen, die bei der Prozess- und Produktionsfreigabe nicht festgestellt wurden, erkannt werden, ist Reyher berechtigt, diese auch nachträglich zu beanstanden.

Erstellt von: M. Hubbert	Erstellt am: April 2012	Version: 3
Geprüft von: J. Binder	Geprüft am: April 2012	Seite 7 von 15
Genehmigt von: K.-D. Schmidt	Genehmigt am: April 2012	

F. REYHER Nchfg.	Qualitätsleitlinie für Lieferanten	REYHER 
REY 101		

Revisionsnr.: 3

Ausgabedatum: 04/2012

3.2 Anlass für Erstmusterdokumentation

In Übereinstimmung mit den genannten Regelwerken sind Erstmuster erforderlich:

- Wenn ein Produkt /Produktgruppe erstmalig bestellt wird (in Bestellung vermerkt)
- Nach Wechsel eines Unterauftragsnehmers des Lieferanten
- Nach einer Produktänderung oder Zeichnungsänderung
- Nach einer Liefersperre oder Lieferunterbrechung von mehr als einem Jahr
- Bei geänderten Produktionsverfahren
- Nach Verwendung alternativer Materialien und Konstruktionen

Ausnahmen in Vorgehensweise und Umfang sind nur nach vorheriger Absprache mit Reyher PQM zulässig.

3.3 Materialdatenerfassung

Die Materialdatenerfassung ist Bestandteil der Bemusterung. Die Eingabe der Daten erfolgt in das Internationale Material Daten System (IMDS), in Absprache mit der Abteilung PQM kann auch die Papierform z.B. VDA Band 2 akzeptiert werden.

4. Verpackung und Etikettierung

4.1 Allgemeines

Es gelten die Transport- und Verpackungsvorschriften der REY 901 bzw. die folgenden Minimalforderungen.

Sendungen bis 30 kg sind als Post-Paket oder durch private Paketdienste (z. B. DPD, GP, UPS) zu versenden. Sendungen über 30 kg sind den Vertragsspediteuren zur Beförderung zu übergeben.

Es ist generell die günstigste Versandart zu wählen.

4.2 Produktverpackung

Für alle Versandarten ist eine ausreichende und der Ware angemessene, beförderungssichere Verpackung zu wählen. Transportschäden, die wegen unzureichender Verpackung von Versicherern nicht anerkannt werden, gehen zu Lasten des Lieferanten.

Die auf unseren Bestellungen angegebenen Verpackungseinheiten sind unbedingt einzuhalten. Bei Abweichungen ist vor Lieferung Rücksprache mit unserer Einkaufsabteilung zu halten.

Erstellt von: M. Hubbert	Erstellt am: April 2012	Version: 3
Geprüft von: J. Binder	Geprüft am: April 2012	Seite 8 von 15
Genehmigt von: K.-D. Schmidt	Genehmigt am: April 2012	

F. REYHER Nchfg.	Qualitätsleitlinie für Lieferanten	REYHER 
REY 101		

Revisionsnr.: 3

Ausgabedatum: 04/2012

4.3 Transportverpackung

Alle Sendungen sind grundsätzlich auf **unbeschädigten** Euro-Flachpaletten (Grundmaß 800 x 1200 mm) mit DB-Gütezeichen RAL RG 993 zu verladen.

Lose oder geschüttete Ware muss grundsätzlich mit Packstücken in Form von stabilem Karton – max. 20 kg mit Ausweisung der Stückzahl ausgeliefert werden. Gleiche Artikel sind nicht über mehrere Packstücke zu verteilen.

Packstücke sind ohne Überstände auf der Palette zu einer kompakten, gesicherten Transporteinheit zusammenzufügen, so dass keine Umpackmaßnahmen durch Reyher notwendig sind. Verwendete Folien dürfen die Paletteneingriffsöffnungen nicht abdecken. Palettisierte Transporteinheiten dürfen durch Zusammenfügen von Einzelpackstücken eine Ladehöhe inkl. Europalette von 800mm (3-rahmig) und ein Gesamtgewicht inkl. Europalette von 950 kg nicht überschreiten.

4.4 Etikettierung

Alle verwendeten Etiketten müssen den jeweils gültigen Gesetzen (z.B. GPSG) entsprechen und sollten gem. REY 902 gestaltet sein, dass eine Lesbarkeit über den normalerweise üblichen Verwendungszeitraum gewährleistet ist.

Die Etiketten müssen aber mindestens folgende Angaben enthalten:

- Normnummer
- Material-/ Produkt-/ Artikelbezeichnung
- ggf. Oberflächenbehandlung
- Abmessung
- Werkstoff/ Festigkeitsklasse
- Verpackungsmenge
- (Reyher SAP-Materialnummer)
- Chargennummer

Bei Gleichheit der Produkte sind grundsätzlich zu den alten DIN-Normennummern auch die gültigen ISO-Nummern auf dem Etikett anzugeben.

4.5 Besonderheiten bei Ware mit Prüfbescheinigung

Für Anlieferungen von Ware, für die eine Prüfbescheinigung mitbestellt wurde, ist folgendes zu beachten:

- Jeder Anlieferbehälter ist deutlich mit der einen Chargennummer (eine Charge ist ein Wärmebehandlungslos) zu kennzeichnen, welche der Prüfbescheinigung eindeutig zuzuordnen ist
- Wird mehr als eine Charge in einer Sendung für einen Artikel angeliefert, so sind diese Chargen getrennt auf mehreren Behältern anzuliefern

Erstellt von: M. Hubbert	Erstellt am: April 2012	Version: 3
Geprüft von: J. Binder	Geprüft am: April 2012	Seite 9 von 15
Genehmigt von: K.-D. Schmidt	Genehmigt am: April 2012	

F. REYHER Nchfg.	Qualitätsleitlinie für Lieferanten	REYHER 
REY 101		

Revisionsnr.: 3

Ausgabedatum: 04/2012

- Wird mehr als eine Charge in einer Sendung für einen Artikel angeliefert, so ist diese in den Anlieferpapieren deutlich auszuweisen (Angabe der Chargennummer und der dazugehörigen Anliefermenge)

Erstellt von: M. Hubbert	Erstellt am: April 2012	Version: 3
Geprüft von: J. Binder	Geprüft am: April 2012	Seite 10 von 15
Genehmigt von: K.-D. Schmidt	Genehmigt am: April 2012	

F. REYHER Nchfg.	Qualitätsleitlinie für Lieferanten	
REY 101		

Revisionsnr.: 3

Ausgabedatum: 04/2012

5. Weitere Anforderungen

5.1 Aufbewahrungsfristen

Für qualitätsrelevante Dokumente und Aufzeichnungen sind vom Lieferanten Aufbewahrungsfristen festzulegen. Hierbei müssen folgende Mindestforderungen enthalten sein:

30 Jahre für Produkte für die Luftfahrtindustrie (Hinweis im Reyher-Bestelltext)

- Unterlagen und Aufzeichnungen zu Produkten mit besonderer Nachweisführung
- Aufzeichnungen zu Sonderprüfungen

10 Jahre für:

- Aufzeichnungen über Qualitätsleistungen ohne besondere Nachweisführung (Qualitätsregelkarten, Prüfergebnisse, PPM-Aufstellungen usw.)
- Aufzeichnungen zu QM-Bewertungen, internen Audits, usw.

5.1 Vertraulichkeit

Jeder Partner wird alle Unterlagen und Kenntnisse, die er im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erhält, nur für die Zwecke dieser Vereinbarung verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheimhalten, wenn der andere Partner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat. Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet 36 Monate nach Ende der Vereinbarung.

Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Partner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von dem empfangenden Partner ohne Verwertung geheimzuhaltender Unterlagen oder Kenntnisse des anderen Partners entwickelt werden.

Erstellt von: M. Hubbert	Erstellt am: April 2012	Version: 3
Geprüft von: J. Binder	Geprüft am: April 2012	Seite 11 von 15
Genehmigt von: K.-D. Schmidt	Genehmigt am: April 2012	

F. REYHER Nchfg.	Qualitätsleitlinie für Lieferanten	
REY 101		

Revisionsnr.: 3

Ausgabedatum: 04/2012

5.2 Beauftragter der obersten Leitung

Jeder Partner benennt dem anderen in schriftlicher Form einen Qualitätsmanagementbeauftragten, der die Durchführung dieser Vereinbarung zu koordinieren und damit zusammenhängende Entscheidungen zu treffen oder herbeizuführen hat. Ein Wechsel des Beauftragten ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Für Reyher wird diese Funktion ausgeführt durch:

Herrn Klaus-Dieter Schmidt
 Leiter Produkt- und Qualitätsmanagement
 Telefon: (040)8 53 63-700
 Telefax: (040)8 53 63-229
 EMail: klaus-dieter.schmidt@reyher.de

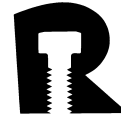
5.3 Dauer der Vereinbarung

Die Laufzeit dieser Qualitätsleitlinie ist zeitlich nicht begrenzt und beginnt mit deren Unterzeichnung durch beide Vertragspartner. Diese Vereinbarung kann von jedem Partner mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

Erstellt von: M. Hubbert	Erstellt am: April 2012	Version: 3
Geprüft von: J. Binder	Geprüft am: April 2012	Seite 12 von 15
Genehmigt von: K.-D. Schmidt	Genehmigt am: April 2012	

F. Reyher Nachfg.

5D-Report



Artikel-Nr. / Ident-No :	Bezeichnung / Designation :	Werkstoff / Material :		
Bestell-Nr. / Order-No.:	Liefervorschrift / Specification :	Zeichnungs-Nr. / Drawing-No.:		
Lieferant / Supplier :	Lieferant Kom.-Nr. / Supplier Order-No.:	Stückzahl / quantity		
Beschreibung der Abweichung / Description of Nonconformance :				
Anlagen / Enclosures:		Datum / Date	Unterschrift / Signature	
Sofortmaßnahmen/ Containment Actions :				
Anlagen / Enclosures:		Datum / Date	Unterschrift / Signature	
Dauerhafte Abstellmaßnahmen/ Permanent Actions :				
Anlagen / Enclosures:		Datum / Date	Unterschrift / Signature	
Reyher-Stellungnahme/ Reyher-Comment :				
	Datum / Date	Abt. / Dep.	Bearbeiter / Coordinator	Unterschrift / Signature

Erstellt von: M. Hubbert	Erstellt am: April 2012	Version: 3
Geprüft von: J. Binder	Geprüft am: April 2012	Seite 13 von 15
Genehmigt von: K.-D. Schmidt	Genehmigt am: April 2012	

F. Reyher Nachfg.

Abweichungsbericht



Artikel-Nr. / Ident-No :	Bezeichnung / Designation :	Werkstoff / Material :		
Bestell-Nr. / Order-No.:	Liefervorschrift / Specification :	Zeichnungs-Nr. / Drawing-No.:		
Lieferant / Supplier :	Lieferant Kom.-Nr. / Supplier Order-	Stückzahl / quantity		
Beschreibung der Abweichung / Description of Nonconformance :				
Anlagen / Enclosures:		Datum / Date	Unterschrift / Signature	
Vorgesehene Maßnahmen/ Provided Measures :				
Anlagen / Enclosures:		Datum / Date	Unterschrift / Signature	
Reyher-Stellungnahme/ Reyher-Comment :				
	Datum / Date	Abt. / Dep.	Bearbeiter / Coordinator	Unterschrift / Signature

Erstellt von: M. Hubbert	Erstellt am: April 2012	Version: 3
Geprüft von: J. Binder	Geprüft am: April 2012	Seite 14 von 15
Genehmigt von: K.-D. Schmidt	Genehmigt am: April 2012	

F. Reyher Nchfg.	Anerkennungsbestätigung der Qualitätsleitlinie für Lieferanten	
REY 101		

Revisionsnr.: 3

Ausgabedatum: 04/2012

Hiermit bestätigen wir den Erhalt und die Einhaltung der vorliegenden Qualitätsleitlinie REY 101:

Firma:
 Ansprechpartner:
 Straße:
 Ort:
 Tel:
 Fax:

 Ort/Datum

 rechtsverbindliche Unterschrift

Erstellt von: M. Hubbert	Erstellt am: April 2012	Version: 3
Geprüft von: J. Binder	Geprüft am: April 2012	Seite 15 von 15
Genehmigt von: K.-D. Schmidt	Genehmigt am: April 2012	